

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Verordnung vom 14.08.1815 publ. 17.08.1815

polizeyliche Bestrafung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Geselle, Handlanger u. s. w. zum dritten Male auf die ad 1. erwähnte Art aus der Arbeit seines Vorgesetzten oder Meisters hat entlassen werden müssen.

71) Ankündigung einer höchstverordneten Commission v. 14. Aug. publ. 17. Aug. 1815.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ge-
ruhet, mittelst Höchsten Cabinetsrescripts
vom 19. Julius d. J. die Unterzeichneten mit
Beendigung der Angelegenheiten der im
Jahre 1808. errichteten Steuer-
casse, so wie dieselben der damals niedergesetzten, nach-
her durch die Zeitumstände aufgelösten Steuer-
ercommission übertragen gewesen, zu beauf-
tragen, und dieser Commission zur Proto-
collführung und Besorgung anderer Secre-
tariatsgeschäfte den Ober-Appellations-Ge-
richts-Secretair Jaspers benzuordnen. In-
dem dieselben diese Höchste Verfügung hier-
durch zur öffentlichen Kenntniß bringen, be-
merken sie zugleich, daß die bereits ange-
brachten Ansprüche an die gedachte Steuer-
casse, sowohl hinsichtlich ihrer Liquidität als
ihrer Berichtigung, nicht wiederholt in Er-
innerung gebracht zu werden brauchen, in-

Zu Beendigung
der Angelegen-
heiten der im
J. 1808. errich-
teten Steuer-
casse.

V.

AV.